

Satzung des Denkmalschutzbeirates der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf

§ 1 Rechtsgrundlage

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Denkmalschutzbeirates regeln sich nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I S. 270) und nach den §§ 88 bis 93 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 01.12.1976 (GVBl. I S. 454).

§ 2 Aufgaben

1. Der Denkmalschutzbeirat berät und unterstützt den Kreisausschuss bei der Durchführung der Aufgaben, die ihm als Untere Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler obliegen.
2. Der Beirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.
3. Er soll zu wichtigen Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde angehört werden.
4. Der Beirat ist berechtigt, zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen Empfehlungen und Anregungen auszuarbeiten und zu beschließen. Es wird erwünscht, dass der Beirat die denkmalpflegerischen Belange des Landkreises Marburg-Biedenkopf gegenüber der Öffentlichkeit vertritt und die Vereine und Institutionen, die Denkmalpflege fördern und vertreten, berät und unterstützt.

§ 3 Mitglieder

1. Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf beruft nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege (§ 3 Abs. 3 DSchG) für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages die Mitglieder des Denkmalschutzbeirates.
2. Dem Denkmalschutzbeirat sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören: Sachverständige Bürger entsprechend § 5 Abs. 2 DSchG, insbesondere aus den Fachgebieten Vorgeschichte, Geschichte, Architektur, Kunstgeschichte, Volkskunde, Handwerk.

Die Zahl der Beiratsmitglieder ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

3. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen können je eines ihrer Mitglieder oder einen fachkundigen Bürger ihres Vertrauens mit beratender Stimme entsenden.
4. Das Landesamt für Denkmalpflege wird durch die für den Landkreis zuständigen Bezirkskonservatoren mit beratender Stimme vertreten.

§ 4 Vorsitzender

Die Mitglieder des Denkmalschutzbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 5 Sitzungen

1. Der Denkmalschutzbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände oder die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen.
3. Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch die Geschäftsstelle des Beirates einberufen.
4. Es ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
5. Eine Durchschrift der Einladung ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, zuzuleiten.
6. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
7. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden wird von einem Vertreter des hauptamtlichen Kreisausschusses oder der Geschäftsstelle geleitet.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der Denkmalschutzbeirat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind auf Antrag und nach Mehrheitsbeschluss der Mitglieder zulässig.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach § 4 geheim durchzuführen.
5. In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Denkmalschutzbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 7 Ortsbesichtigungen

Auf Antrag des Vorsitzenden, der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie auf Beschluss des Beirates sind örtliche Besichtigungen im Landkreis durchzuführen.

§ 8 Geschäftsführung, Auslagenerstattung

1. Die Geschäfte des Beirates werden von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf geführt. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand und stellt den Protokollführer.

2. Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstattet auf Antrag die persönlichen Auslagen der Beiratsmitglieder.

§ 9 Niederschrift

1. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. die Ergebnisse von Wahlen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des Beirates zu unterzeichnen.
3. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kreisausschuss - Hauptamt - und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, zuzuleiten.

§ 10 Ablauf der Wahlperiode

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 01.03.1994

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
gez. Robert Fischbach
Erster Kreisbeigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung in der Oberhessischen Presse sowie im Hinterländer Anzeiger am 18.03.1994 und am 19.03.1994 in Kraft getreten.